jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1938/3/25 3Ob124/38, 3Ob113/91, 3Ob119/93, 3Ob148/10a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1938

Norm

EO §37 Abs1 Ab

Rechtssatz

Ein Miteigentümer ist auch ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer zur Erhebung einer Klage nach § 37 EO gegen einen Dritten berechtigt, wenn die Klage den Zweck verfolgt im Interesse der Gesamtheit den Angriff eines Dritten auf die gemeinsame Sache abzuwehren. Dieses Recht hat er auch wenn der Verpflichtete kein Miteigentum an der von der Exekution erfassten Sache hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 124/38
  Entscheidungstext OGH 25.03.1938 3 Ob 124/38
  DREvBl 1938/339
- 3 Ob 113/91
  Entscheidungstext OGH 23.10.1991 3 Ob 113/91
  Auch
- 3 Ob 119/93
  Entscheidungstext OGH 13.04.1994 3 Ob 119/93
  nur: Ein Miteigentümer ist auch ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer zur Erhebung einer Klage nach § 37 EO gegen einen Dritten berechtigt, wenn die Klage den Zweck verfolgt im Interesse der Gesamtheit den Angriff eines Dritten auf die gemeinsame Sache abzuwehren. (T1) Veröff: SZ 67/61
- 3 Ob 148/10a
  Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 148/10a
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0000710

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at